

§§. 5 und 6 keine Anwendung; im Uebrigen aber kann eine Dispensation von denselben nur mit Genehmigung des gedachten Ministeriums ertheilt werden.

§. 8.

Wer sich nicht nach den Vorschriften der §§. 4 und 6 zu legitimiren vermag, ist auch das Prädicat Thierarzt zu führen nicht befugt.

Der Bericht lautet:

Gegen

§§. 7 und 8

findet man Etwas nicht zu erinnern, die Deputation schlägt der Kammer vor, beide Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, als ob Jemand über diesen Paragraph das Wort begehrt? — Abg. Meinert.

Abg. Meinert: Ich weiß nicht, ob Das, worüber ich Auskunft wünsche, in diesen Paragraph einschlagen wird. Ich möchte fragen, ob mir wohl der Herr Referent sagen kann, daß auch die alten Aerzte, die jetzt, wie wir gestern schon gehört haben, von dem Curiren des Rindviehs kaum etwas wissen, sich auch einer Prüfung unterziehen müssen, oder ob auch ihnen eine dreijährige Frist gestellt ist.

Referent Abg. Koelz: Diejenigen Thierärzte, welche bereits eine Prüfung bestanden, werden eine zweite zu bestehen nicht nöthig haben. Ich glaubte annehmen zu dürfen, daß Thierärzte, die in diesem Augenblicke bereits als legitimirt zu betrachten sind, auch in Zukunft als solche betrachtet werden.

Abg. Meinert: Nur weiß ich nicht, ob die dann aber auch ganz so zulänglich sein würden, als die Empiriker. Es ist uns gestern von Seiten der Regierung gesagt worden, daß sie früher nicht Gelegenheit gehabt hätten, sich in der Thierarzneikunde für Rindvieh auszubilden.

Königlicher Commissar Just: Auf die Bedenken, die jetzt ausgesprochen worden sind, habe ich bloß Das zu entgegnen, der theoretische Unterricht der Thierheilkunde hat auch schon früher in seinem ganzen Umfange stattgefunden, aber die praktische Uebung, welche in der unmittelbaren Behandlung der Thiere besteht, war bis vor ungefähr 5 bis 6 Jahren innerhalb der Thierarzneischule größtentheils auf Pferde beschränkt und konnte sich auf Rindvieh noch nicht erstrecken, weil die Gelegenheit zur Behandlung solcher Thiere durch die erst jetzt eingerichtete äußere Klinik noch fehlte. Allein eine nochmalige Prüfung würde ganz unzulässig sein, denn die ältern Thierärzte sind im ganzen Umfange der Thierheilkunde geprüft worden, ihre Theorie ist also bei Gelegenheit der Prüfung ausreichend dargethan. Nur was die praktische Befähigung anlangt, da habe ich bemerkt, daß allerdings in frühern Zeiten ein Mangel bei der Thierarzneischule noch fühlbar gewesen ist, der erst in der neuern Zeit hat vollständig aufgehoben werden können. Es haben

jedoch die Thierärzte aus früherer Zeit die Gelegenheit gehabt, sich in ihrer Praxis nachträglich auch noch mit den Wiederkäuern zu beschäftigen und es würde daher unrecht sein, wenn man sie jetzt, nachdem sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich praktisch weiter ausgebildet haben, noch einer zweiten Prüfung unterwerfen wollte. Es würde sehr schwer sein, einen Unterschied zu machen und durch ein Scrutinium zu entscheiden, wer von diesen Leuten befähigt und daher vom Examen zu erimiren und wer wegen mangelhafter Qualification nochmals zu prüfen sei. Das würde, wie gesagt, große Schwierigkeit machen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter eine Bemerkung über diesen Paragraph zu machen habe. Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation den §. 7 unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer ebenfalls den §. 8 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 9.

Die Legitimation als Thierarzt giebt nur das Recht, nach §. 2 die Thierheilkunde in hiesigen Landen gewerbmäßig betreiben zu dürfen; verleiht aber dem Inhaber nicht die Eigenschaft eines in veterinär-polizeilichen und gerichtlichen Fällen amtlich zu gebrauchenden thierärztlichen Sachverständigen.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 9

wurde an die Herren Regierungscommissare die Anfrage gerichtet, ob Thierärzte, welche nur im Auslande legitimirt seien, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in Sachsen und namentlich in Grenzorten als berechtigt anzusehen?

Die Herren Commissare erwiderten, daß diese Frage nach den in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnissen zu beantworten sei, insbesondere aber, daß man, wenn Reciprocität im Auslande stattfinde, ausländische legitimirte Aerzte an Ausübung der Praxis in Sachsen nicht behindern werde.

Die Deputation faßte bei dieser Auskunft Beruhigung und bevormundet die unveränderte Annahme des §. 9.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 9 zu sprechen? Die Deputation rathet uns an, den §. 9 unverändert anzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 10.

Die Qualification zu thierärztlichen Verrichtungen in Polizei- und Justizsachen erlangt der Thierarzt erst durch eine anderweite, vor der Commission für das Veterinärwesen bestandene Prüfung, zu welcher er sich nach Ablauf zweier Jahre, von Zeit der ersten Prüfung an gerechnet, melden darf und auf deren Grund ihm bei befundener Tüchtigkeit ein Qualificationszeugniß ausgestellt wird.